

Beschluss

vom 18. Mai 2015

zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg zur Nationalratswahl vom Sonntag, 18. Oktober 2015

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) und die dazugehörige Ausführungsverordnung vom 24. Mai 1978 (VPR);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (BPRAS) und die dazugehörige Ausführungsverordnung vom 16. Oktober 1991 (VPRAS);

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrats vom 22. Oktober 2014 an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerung des Nationalrates vom 18. Oktober 2015;

unter Vorbehalt des Entscheids der Bundeskanzlei über Zulassung des elektronischen Stimmkanals anlässlich der Nationalratswahl vom 18. Oktober 2015, der auf Ende Juni 2015 erwartet wird;

gestützt auf Artikel 40 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 10. Juli 2001 (PRR);

gestützt auf den Staatsratsbeschluss vom 5. Juni 2012 zur Bewilligung des Versuchs mit elektronischer Abstimmung für alle Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1. EINBERUFUNG DER STIMMBERECHTIGTEN

Art. 1 Einberufung (Art. 19 Abs. 1 BPR und Art. 42 PRG)

Die Stimmberechtigten des Kantons Freiburg werden einberufen auf Sonntag, 18. Oktober 2015, zur Wahl von 7 Mitgliedern des Nationalrats.

2. ORGANISATION DES URNENGANGS

Art. 2 Wahlbüro des Kantons und der Gemeinden (Art. 7a und 8 VPR)

¹ Die Staatskanzlei dient als Wahlbüro des Kantons.

² Die Zusammensetzung der Wahlbüros der Gemeinden und ihr Betrieb wird in den Artikeln 7 ff. PRG geregelt.

Art. 3 Ausübung der politischen Rechte in Bundesangelegenheiten
(Art. 40 Abs. 2 und 136 BV und Art. 1 ff. BPRAS)

a) Aktives Wahlrecht (Recht, zu wählen und abzustimmen)

¹ Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, können an der Nationalratswahl teilnehmen.

² Damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihre politischen Rechte ausüben können, müssen sie sich gemäss BPRAS einschreiben.

Art. 4 b) Wählbarkeit (Art. 143 BV und Art. 3 BPRAS)

Alle Bürgerinnen und Bürger, die über das Stimmrecht verfügen, können in den Nationalrat gewählt werden.

Art. 5 c) Ausschlussgründe
(Art. 39 Abs. 3 und 4 und 136 Abs. 1 BV und Art. 4 BPRAS)

¹ Vom Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen:

a) wer in Anwendung schweizerischen Rechts wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde (Art. 369 ZGB);

b) wer aus denselben Gründen im Ausland entmündigt wurde, sofern die Entmündigung auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

² Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, können im Kanton Freiburg nicht wählen und abstimmen.

Art. 6 Stimmregister
(Art. 4 BPR, Art. 5a BPRAS und Art. 4 Abs. 2 PRG)

Eintragungen in das Stimmregister können bis Dienstag, 13. Oktober 2015, 12 Uhr vorgenommen werden.

Art. 7 Abgabe des Stimmmaterials (Art. 33 Abs. 2 und 34 BPR, Art. 2b VPR und Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG)
a) an die in der Gemeinde wohnhaften Wählerinnen und Wähler

Spätestens Donnerstag, 8. Oktober 2015, erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei den Stimmrechtsausweis und das Stimmcouvert, einen vollständigen Satz von Wahlzetteln, einen Wahlzettel ohne Vordruck und die Wahlanleitung der Bundeskanzlei.

Art. 8 b) an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer
(vorzeitige Abgabe)

¹ Die Gemeindeschreiberei muss das Stimmmaterial den Auslandschweizerinnen und -schweizern und auf ausdrückliches Verlangen weiteren Wählerinnen und Wählern, die sich im Ausland befinden, eine Woche vor dem offiziellen Versand zustellen.

² Trifft das Stimmmaterial trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät bei der stimmberechtigten Person im Ausland ein oder trifft der Wahlzettel zu spät bei der Stimmgemeinde ein, so kann die stimmberechtigte Person daraus keine Rechtsfolge ableiten (Art. 10 Abs. 3 VPRAS).

Art. 9 Öffnung des Urnengangs (Art. 13 Abs. 2 und 3 PRG)

¹ In allen Gemeinden ist der Urnengang Sonntag, 18. Oktober 2015, mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

² Der Gemeinderat kann den Urnengang auch Freitag, 16. Oktober 2015, und Samstag, 17. Oktober 2015, öffnen.

Art. 10 Vorzeitige Stimmgabe (Art. 18 PRG)

¹ Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmcouvert, das lediglich die Wahlliste enthält, kann Sonntag, 18. Oktober 2015, bis eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

² Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Freiburg haben, können auch elektronisch abstimmen. Dem Stimmmaterial wird eine Erläuterung über die Einzelheiten der elektronischen Abstimmung beigelegt.

Art. 11 Schliessung des Urnengangs (Art. 20 PRG)

Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang Sonntag, 18. Oktober 2015, um 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

Art. 12 Auszählung
a) Grundsatz (Art. 22 PRG)

¹ Nach der Schliessung des Urnengangs öffnet das Wahlbüro unverzüglich die Urnen und beginnt mit der Auszählung der Wahlzettel.

² Mit der Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Wahlzettel kann jedoch am Morgen des Abstimmungssonntags begonnen werden.

³ Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit der Wahlzettel.

⁴ Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Wahlzettel.

Art. 13 b) Auszählung der Wahllisten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Art. 162 PRG)

¹ Während der Versuche mit elektronischer Abstimmung wird das Wahlbüro der Gemeinde Freiburg beauftragt, alle nicht elektronisch eingegangenen Wahllisten von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auszuzählen.

² Die Ergebnisse werden zusammen mit den elektronisch eingegangenen Wahllisten, die von der Staatskanzlei ausgezählt werden, einer virtuellen Gemeinde «AuslandCH» zugewiesen.

Art. 14 c) Sicherheitsmassnahmen bei vorzeitiger Auszählung (Art. 22a PRG)

¹ Es müssen alle zweckdienlichen Massnahmen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass die Ergebnisse der vorzeitigen Auszählung geheim bleiben. Das Wahlbüro trifft geeignete Massnahmen, damit namentlich:

a) keine Mitteilungen vom Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nach aussen dringen können;

b) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler das Lokal, in dem die Stimmen vorzeitig ausgezählt werden, nicht vor der Schliessung des Urnengangs verlassen können; Ausnahmen, über welche die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros von Fall zu Fall unter Einhaltung der üblichen Vorsichtsmassnahmen entscheidet, bleiben vorbehalten.

² Jedes Verlassen des Lokals und jede Kontaktaufnahme mit Drittpersonen muss im Protokoll erwähnt werden.

3. KANDIDATUREN

Art. 15 Frist für die Einreichung der Listen
(Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR und Art. 43 Abs. 1 PRG)

Die Kandidatenlisten müssen bis Montag, 24. August 2015, 12 Uhr bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

Art. 16 Mehrfachkandidaturen (Art. 27 Abs. 1 BPR)

Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten auf mehr als einer Liste, so streicht die Staatskanzlei ihn sofort von allen Listen.

Art. 17 Bereinigung der Listen und Ersatzkandidaturen
(Art. 29 Abs. 1 und 4 BPR und Art. 43 Abs. 2 PRG)

¹ Die Staatskanzlei prüft die Kandidatenlisten und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der unterzeichneten Stimmberechtigten eine Frist, in der sie oder er die Fehler auf der Liste beheben, eine zu Verwechslung Anlass gebende Listenbezeichnung ändern und Kandidatinnen und Kandidaten, deren Namen von Amtes wegen gestrichen wurden, ersetzen kann.

² Nach Montag, 31. August 2015, 12 Uhr können die Kandidatenlisten nicht mehr geändert werden.

Art. 18 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen
(Art. 31 BPR)

¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichneten Stimmberechtigten oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter miteinander verbunden werden. Diese Erklärung muss bis spätestens Montag, 31. August 2015, 12 Uhr bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

² Unterlistenverbindungen müssen in derselben Frist mitgeteilt werden.

Art. 19 Veröffentlichung der Wahllisten (Art. 32 BPR)

Die Staatskanzlei veröffentlicht spätestens im Amtsblatt vom Freitag, 18. September 2015, die Wahllisten mit der Bezeichnung und der Ordnungsnummer sowie der Angabe von Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen.

Art. 20 Erstellen und Abgabe der Wahlzettel (Art. 33 BPR)

¹ Die Staatskanzlei erstellt für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

² Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis weitere gedruckte Wahlzettel anfordern.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Veröffentlichung der Wahlergebnisse (Art. 52 Abs. 2 BPR)

Die Ergebnisse aller Kandidatinnen und Kandidaten und allenfalls aller Listen werden vom Staatsrat im Amtsblatt von Freitag, 23. Oktober 2015, veröffentlicht.

Art. 22 Beschwerde (Art. 77 BPR)

Allfällige Beschwerden gegen diese Wahlen sind innert 3 Tagen nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt mit eingeschriebener Post beim Staatsrat einzureichen.

Art. 23 Geltendes Recht (Art. 41 PRG)

Die Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons über die Nationalratswahlen bleiben vorbehalten.

Art. 24 Veröffentlichung (Art. 42 Abs. 2 PRG)

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in den Gemeinden angeschlagen.

Der Präsident:
E. JUTZET

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX-MOREL

ANHANG

Zeitplan für die Nationalratswahl

Tätigkeit	Frist
a) Einreichung der Kandidatenlisten bei der Staatskanzlei (Art. 21 BPR)	Montag, 24. August 2015, 12 Uhr
b) Streichung der Kandidatinnen und Kandidaten, die auf mehreren Listen des Kantons aufgeführt sind (Art. 27 Abs. 1 BPR)	Dienstag, 25. August 2015, 12 Uhr
c) Streichung der Kandidatinnen und Kandidaten, die auf Listen mehrerer Kantone aufgeführt sind, durch die Bundeskanzlei (Art. 27 Abs. 2 BPR)	Donnerstag, 27. August 2015
d) Behebung von Mängeln (Art. 29 BPR), verbundene Listen (Art. 31 BPR und Art. 43 Abs. 2 PRG)	Montag, 31. August 2015, 12 Uhr
e) Veröffentlichung der definitiven Listen	Freitag, 18. September 2015 (spätestens)
f) Abgabe des Stimmmaterials (Art. 12 Abs. 1 und 2 PRG und 10 Abs. 1 Bst. b PRR)	Donnerstag, 8. Oktober 2015
g) Schliessung des Stimmregisters (Art. 4 PRG und Art. 3 PRR)	Dienstag, 13. Oktober 2015, 12 Uhr
h) Wahlgang (Art. 13 PRG)	Sonntag, 18. Oktober 2015
i) Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 52 Abs. 2 BPR)	Freitag, 23. Oktober 2015
j) Beschwerde an den Staatsrat (Art. 77 BPR)	Montag, 26. Oktober 2015